

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 16

Themen dieser Ausgabe:

**Totalrevision GmbH-Recht
und Aktienrechtsrevision**

Thomas Allemann, dipl. wirtschaftsprüfer

**Internes Kontrollsystem (IKS)
- gesetzlich verankert in der
ordentlichen Revision**

Daniela Zimmermann, dipl. treuhandexpertin

steinenvorstadt 79 4051 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Totalrevision GmbH-Recht

Das heutige GmbH-Recht ist seit knapp 70 Jahren unverändert in Kraft. Deshalb hat sich eine Revision mehr als aufgedrängt. Das Ziel der Totalrevision ist die Angleichung der GmbH an die Aktiengesellschaft. Nachfolgend wollen wir die wesentlichen Punkte der Totalrevision kurz erläutern:



| | Altes Recht | Neues Recht |
|---|--|--|
| Gesellschafter | natürliche Personen | natürliche und juristische Personen |
| Gründung | mindestens zwei Gesellschafter | durch einen oder mehrere Gründer |
| Stammkapital | mindestens CHF 20'000, maximal CHF 2'000'000 | mindestens CHF 20'000, keine Obergrenze mehr |
| Nennwert Stammanteil | mindestens CHF 1'000 oder ein Vielfaches davon | mindestens CHF 100 |
| Liberierung Stamman-teile | mindestens zu 50 % | zu 100 % |
| Ausgabe Vorzugs-stammanteile | nicht möglich | möglich |
| Erfordernis für Kapital-erhöhung | Einstimmigkeit | 2/3 der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals |
| Nationalitätserfordernisse für Geschäftsführer | ja | nein |
| Übertragung Stamman-teile | mittels öffentlicher Beurkundung | mittels einfacher Schriftlichkeit |

Das neue GmbH-Recht tritt voraussichtlich per 1.7.2007 in Kraft. Die bestehenden GmbH's haben generell 2 Jahre Zeit, sich dem neuen Recht anzupassen. Zudem ist zu beachten, dass für die GmbH in Abhängigkeit bestimmter Kennzahlen eine ordentliche oder eingeschränkte Revision obligatorisch sein wird. Unter gewissen Umständen kann jedoch auf eine Revision verzichtet werden.

Aktienrechtsrevision

Ebenfalls per Mitte des nächsten Jahres treten voraussichtlich die Änderungen beim Aktienrecht in Kraft. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- **Einpersonenaktiengesellschaft**

Anstelle von bisher mindestens 3 Gründern ist neu die Gründung von Einpersonenaktiengesellschaften zulässig. Eine Aktiengesellschaft kann nun durch eine natürliche oder juristische Person oder eine andere Handelsgesellschaft gegründet werden.

- **Änderungen im Zusammenhang mit beabsichtigter Sachübernahme**

Nach dem revidierten Aktienrecht liegt in Zukunft nur noch dann eine Offenlegungspflichtige beabsichtigte Sachübernahme vor, wenn Vermögenswerte von einem Aktionär oder einer diesem nahe stehenden Person übernommen werden.

- **Aktionärsstellung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Es ist neu nicht mehr vorgesehen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Aktionäre der Aktiengesellschaft sein müssen. In diesem Zusammenhang musste auch die Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates an der Generalversammlung neu geregelt werden, so dass neu auch Nichtaktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind und Anträge stellen dürfen.

- **Nationalität und Wohnsitz der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Bisher müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates mehrheitlich Personen sein, welche in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht oder das Bürgerrecht eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA besitzen. Neu darf der Verwaltungsrat einer AG aus Personen bestehen, die nicht mehr Wohnsitz in der Schweiz haben. Es wird lediglich verlangt, dass sich die Gesellschaft von einer Person (Verwaltungsrat oder Direktor/in) vertreten lassen kann, welche in der Schweiz Wohnsitz hat.

Im Zusammenhang mit der Revision des Aktien- und GmbH-Rechts hat auch eine Revision des Firmenrechts stattgefunden. Der neue Art. 950 des revidierten OR sieht vor, dass die AG und die Genossenschaft generell die Rechtsform in der Firma erwähnen müssen. Die erforderliche Angabe der Rechtsform ist auf die Firmengebrauchspflicht (Geschäftskorrespondenz, Rechnungen, Internetauftritt etc.) beschränkt, während Kurzbezeichnungen, Logos etc. auch zukünftig (ohne Angabe der Rechtsform) verwendet werden dürfen.



Internes Kontrollsystem (IKS) – gesetzlich verankert in der ordentlichen Revision

Eine wesentliche Neuerung ist, dass bei der ordentlichen Revision (gem. neuem OR Art. 728, voraussichtlich ab 1. Juli 2007 in Kraft) die Revisionsstelle zum Bestehen eines internen Kontrollsystems (IKS) ein Prüfungsurteil abzugeben hat.

Für die Schaffung und Aufrechterhaltung eines geeigneten IKS ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Die Umsetzung des IKS, des zugehörigen Risikomanagements und der Compliance liegt jedoch bei der Geschäftsleitung.

Die Aufgabe der Revisionsstelle liegt neu darin, die Existenz eines IKS zu prüfen und der Generalversammlung darüber summarisch zu berichten. Zudem hat sie dem Verwaltungsrat in einem umfassenden Bericht allfällige Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Folgende Anforderungen muss ein IKS erfüllen:

- vorhanden, aktuell dokumentiert und überprüfbar
- den Mitarbeitern bekannt und angewendet werden
- den jeweiligen Geschäftsrisiken und dem Umfang der Geschäftstätigkeit angepasst
- von einem Kontrollbewusstsein im Unternehmen getragen
- im Umfang und in der Ausgestaltung auf die individuellen Gegebenheiten jeder Unternehmung angepasst (unter Berücksichtigung von Grösse, Komplexität der Geschäftstätigkeit und der Art der Finanzierung)

Folgende Nutzen hat das IKS:

- Erreichung geschäftspolitischer Ziele
- Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften
- Schutz des Geschäftsvermögens
- Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten bzw. absichtlich vorgenommenen Falschdarstellungen der Jahresrechnung
- Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung
- zeitgerechte und verlässliche finanzielle Berichterstattung
- wirksame und effiziente Geschäftsführung
- umfassende und gelebte Corporate Governance

Auf den ersten Blick scheint die Umsetzung des Artikels mit Mehraufwand verbunden zu sein. Doch bei genauerem Hinsehen zeigen sich auch grosse Chancen und Synergieeffekte.

Von diesem Gesetz direkt betroffen sind zwar nur Unternehmungen, die der ordentlichen Revision unterliegen, doch empfiehlt es sich auch für kleinere Unternehmen, ihr IKS nach den neuen Richtlinien zu gestalten.

Basel, im November 2006